STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: NW3

FÜR DAS GEBIET „Löverick Mitte"
zwischen Klarastr. / Jerichostr.
und Paulstr. / Stadtgrenze

Erste Ausfertigung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.09.1990, den Bebauungsplan NW 3 für das Gebiet zwischen Klarastr. / Jerichostr. und Paulstr. / Stadtgrenze, bestehend aus Plan-Nr. 1, gemäß § 13 Baugesetzbuch vereinfacht, ihn, Aufheb. Satzung beschlossen.
Die Änderung wurde gleichzeitig gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Bocholt, 30.09.1990

Stadtverordneter — Stadtdirektor

2. Der Bebauungsplan NW 3 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 03.07.1991 Az.: 34.1-5200-77/90 der Bezirksregierung Münster genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 03.07.1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 28.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht. In Wurde darauf hingewiesen, daß der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 08.02.1991 rechtsverbindlich.

Bocholt, 11.02.1991

Der Bürgermeister
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Bocholt vom 04.02.1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GV NW S. 512), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Städtebaus (Baugesetzbuch) in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1984 (GV NW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.9.1990 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Grundstück Münninghausenweg Neu-Nr. 1 wird die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzte Dachneigung von 7 in 35° geändert.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 04.02.1991 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie Fristen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 04.02.1991

Stadtdirektor

Gemeinde Lowick (Kreis Borken)

Richterstraße

Schneddinghofstraße

Kinderspielplatz

Klarastraße

Pontanusstraße

Von Galen Straße

Kurfürstenstraße

Dinxperloer Straße

Ferdinandstraße

Paulstraße

Karlsschule

Sattlerskamp

Fl 72

BOCHOLT

Gemeinde Lowick (Kreis Borken)

Katholische Kirchengemeinde St. Georg

Stadtgrenze

Klarastr. 54 / Klarastr. 54

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 26.05.2007
den Bebauungsplan NW 3
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Satzung dargestellt.
Sie wurde am 26.05.2007 gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB
Verbindung mit § 9 (8) BauGB und § 86 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.07.2007

Stadtbaurat — Schriftführerin — Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Diese Bebauungsplan beruht auf
§ 2 Abs. 1 und 3 und 125 Abs. 1 BauGB vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes und zur Neuregelung über die städtische Nutzung der Grundstücke (Bundesbaugesetz) vom 25. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i.V.m. § 2 (2) BauGB vom 15. Juni 1976 (GV NW S. 264), § 103 Abs. 2 BauO NW vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 373) sowie § 4 (2) NW vom 23. Oktober 1952 (GS NW S. 150).

1. ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.10.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG.
Die Änderungen sind in ..... dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 23.9.1974
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor — Stadtbaudirektor

2. ÄNDERUNG Klarastr.
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15.9.77 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG.
Die Änderungen sind in braun dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 23.9.77
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor — Stadtbaudirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 5.9.1979
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 30.9.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

1. Der Bebauungsplan NW 3 ist gemäß § 2 (7) BBauG. durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.4.1973 wie folgt geändert worden und ist gemäß § 2 (6) BBauG öffentlich auszulegen:
Die bisher auf dem Grundstück Flur 72 Nr. 808 ausgewiesenen Baugrundstücke und öffentlichen Grünflächen werden in Grundstück für Gemeinbedarf - Heim für Mutter und Kind - geändert.
Bocholt, den 30.4.1973
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

2. Die Änderung des Planes hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.5.1973 bis 12.6.1973 einschl. öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 13.6.1973
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadtamtmann

3. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 20.6.1973 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 9.7.1973
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor — Stadtbaudirektor

4. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG. mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.
Münster den 27.12.1973
- 34.1-5200-
Der Regierungspräsident I.A. Stadtbaudirektor

5. Die Genehmigung der Änderung und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher ab 15.11.73 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 4.12.1973
Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.6.78 den Bebauungsplan NW 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 28.6.78 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.07.1978
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16.06.94 den Bebauungsplan NW 3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 16.06.94 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 16.06.1994
Stadtbaurat — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 20.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 21.07.1994
Stadtbaurat — Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.07.1982
Bürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

Bin als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 104 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Beulen

Gemeinschaftsstellplatzen

Legende
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Baugrundst. für den Gemeinbedarf – Caritasverband für Bocholt e.V.

siehe Änderungsplan v. 05.10.1995

Gemeinschaftsheim für Mutter und Kind

Es wird bescheinigt, daß diese Katenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 13. Januar 1964
Gamen
Stadt. Obervermessungsrat

Entwurf:
Bearbeitung:
Bocholt, den 21.10.64
Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaurat
Stadtplanungsamt I.V. Baurat IX.

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.6.65 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen
Bocholt, den 9.8.65
Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 4.11.65 bis 3.12.65 ausgelegen
Bocholt, den 7.12.65
Der Oberstadtdirektor I.A. Stadtoberamtsrat

Dieser Plan ist gemäß § 10 der Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 21.7.1966 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 11.8.1966
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor — Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 4. Nov. 1966 genehmigt worden.
Münster, den 11. Nov. 1966
Der Regierungspräsident I.A. Stadtbaurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 11. 1. 1967
Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaurat

GEBÄUDEBESTAND	GRENZEN	FLUCHT- UND BAULINIEN	VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN	(W) WOHNBAUFLÄCHEN	(M) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	(G) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	(S) SONDERFLÄCHEN
Vorh. Wohngebäude	Flurgrenze	vorhandene Flurlinien zu nehmen: Straßenbegrenzungslinie	Öffentl. Grünfläche	(WS) Kleinsiedlungsgebiet	(MI) Mischgebiet	(GE) Gewerbegebiet	(SO) Sondergebiet
Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	Straßenbegrenzungslinie	Private Grünfläche	(WR) Reines Wohngebiet	(MK) Kerngebiet	(GI) Industriegebiet	
Öffentl. Gebäude	Eigentumsgrenze	Baulinie	Private Abstellplätze	(WA) Allgemeines Wohngebiet			
I, II, III, IV Geschoßzahl	Grenze des Plangebietes	Baugrenze	Landw. genutzte Fläche				
		Bebauungstiefe	Baugrundstück für den Gemeinbedarf				
			Vorh. Geplt. Öffentl. Verkehrsfläche				

Zeichen und Abkürzungen (verbindlich): Geplante Flurstücksgrenze; Anfahrt verboten; Trockene Leitung; Sickerschacht; Zurückgesetzte Dachgeschoßgeschosse; Garagen; Zu schützende Bäume; Spiegelzaun; Hecke; Spiegelzaun oder lebender Hecke 80 cm hoch

Sonstige Zeichen (ohne Rechtswirkung): Bordstein; Kanalleitung; Hydrant; Straßenablaßkasten; Kabelschacht; Freileitung; Buchstelle; Kanaldeckel; 13.69 N.N. Höhe; Kanaldeckel Kanalschächte

Erläuterungen zu den Baufläche siehe Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962: I II III IV Geschoßzahl (Z); Geschoßflächenzahl; Grundflächenzahl; Baumassenzahl; g geschlossene Bebauung; Vorh. Schwarz; Geplt. Rot

M. 1 : 1000
BEBAUUNGSPLAN
NW 3